

*Miteinander*

*leben*

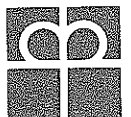
Hilfen für Menschen  
mit Behinderungen

# Offene Behindertenarbeit der Diakonie in Bayern

- Grundlagen und Rahmenbedingungen -

MIT LEIB UND SEELE

Ihre  
Diakonie



Erarbeitet von  
Frau Judith Hoppe, Ansbach  
Frau Monika Müller, Würzburg

Herausgeber:  
Diakonisches Werk Bayern  
- Behindertenreferat -  
Pirckheimerstr. 6  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 / 93 54 - 318  
Fax: 0911 / 93 54 - 470  
[www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de)  
e-mail: [werner.fack@diakonie-bayern.de](mailto:werner.fack@diakonie-bayern.de)

Oktober 2001

<b>1. Grundlagen der Offenen Behindertenarbeit</b>	S. 1
<b>2. Handlungsfelder der OBA</b>	S. 2
2.1. Bedürfnisse erkennen und Hilfe anbieten	S. 2
2.2. Ambulante Hilfe als bezahlte Dienstleistung	S. 4
2.3. Lern-Räume für Begegnung und Annahme	S. 4
2.4. Verselbständigung zu Ende gedacht: begleitete und betreute Wohnformen	S. 6
<b>3. Rechtliche Grundlagen und finanzielle Probleme</b>	S. 7
<b>4. Rahmenbedingungen</b>	S. 9
4.1. Einzugsgebiet und Zielgruppen	S. 9
4.2. Organisationsform	S. 9
4.3. Personal	S. 9
4.4. Räumliche Ausstattung	S. 10
<b>5. Kooperation mit anderen Einrichtungen, Diensten und Personen</b>	S. 10
5.1. Kooperation mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/-innen	S. 10
5.2. Kooperation mit stationären und teilstationären Einrichtungen	S. 11
5.3. Kooperation mit anderen Beratungs- und Betreuungsstellen	S. 12
5.4. Kooperation mit sonstigen Stellen	S. 13
<b>6. Einbindung in Kirche und Diakonie</b>	S. 14
<b>7. Öffentlichkeitsarbeit</b>	S. 14
<b>8. Dienste der Offenen Behindertenarbeit der Diakonie in Bayern</b>	S. 16

## 1. Grundlagen der Offenen Behindertenarbeit

Unter der Bezeichnung „Offene Behindertenarbeit“ (OBA) wird eine Vielzahl von Diensten für Menschen mit Behinderung zusammengefasst. Durch Beratung, ambulante Unterstützung, integrative Freizeitangebote oder Begleitetes Wohnen soll behinderten Menschen und ihren Angehörigen Hilfen zur Integration in die Gesellschaft und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gegeben werden. Da Bemühungen um Integration nie ausschließlich auf der Seite des zu Integrierenden ansetzen können, sondern immer auch in die Gesellschaft hineinwirken, richtet sich die Offene Behindertenarbeit oftmals auch an nichtbehinderte Menschen als Zielgruppe. Sie versucht, ein anderes Bewusstsein des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen, wird als vermittelnde Instanz aktiv und lebt - beispielsweise im Rahmen von Freizeitmaßnahmen - vor, wie dies in gesellschaftliche Realität umgesetzt werden kann. Man könnte diese Ausrichtung überschreiben mit dem Leitmotiv „Es ist normal, verschieden zu sein.“

In der Offenen Behindertenarbeit der Diakonie in Bayern werden beim Nachdenken und Reden über Menschen mit Behinderung grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angelegt wie gegenüber nichtbehinderten Menschen. Gemäß dem christlichen Menschenbild als Grundlage diakonischen Handelns ist der Mensch mit einer Behinderung ebenso als Ebenbild Gottes anzusehen wie der vermeintlich „Normale“. Er ist daher gleichermaßen in die Schöpfung eingebunden. Die von Jesus Christus verkörperte Liebe Gottes bezieht gerade Menschen, die krank, gesellschaftlich randständig oder benachteiligt sind, in besonderem Maße ein und fordert auf zu einem Miteinander, auf das alle Menschen angewiesen sind.

Dieses Verständnis von Menschen mit einer Behinderung hat nunmehr auch Eingang in das Grundgesetz und in die Bayerische Verfassung gefunden. Die Leitlinien diakonischen Handelns stehen zudem in Übereinstimmung mit den im „Dritten Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung“ formulierten gesellschaftspolitischen Zielen der Behindertenarbeit: **Normalisierung, Integration und Selbstbestimmung.**

Das fachliche Konzept der **Normalisierung** verfolgt in erster Linie emanzipatorische Ziele:

Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Lebenschancen eröffnet werden wie Nichtbehinderten. Die Aufgabe von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe ist es, Lebensbedingungen zu ermöglichen, welche ebenso gut sind wie die von Nicht-Behinderten und weitestgehend ihre Kompetenzen und Fähigkeiten, ihren Status und ihr Ansehen fördern und unterstützen.

Die so verstandene **Integration** ist nichts anderes als das konsequente Umsetzen dieser Haltung in gesellschaftliches Handeln. Die selbstverständliche Annahme von Anders-Sein heißt auch, Lebensbedingungen zu schaffen, unter denen alle Ausdrucksformen der Schöpfung Platz haben. Aufgabe der OBA-Dienste ist es, sehr stark individualisierte Hilfskonzepte zu entwickeln und anzubieten, die der Vielfalt menschlichen Lebens und somit auch dem einzelnen behinderten Menschen gerecht werden. Es geht darum, Menschen mit Behinderung die Teilnahme an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens durch unterstützende Maßnahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus sind gesellschaftliche Veränderungen immer wieder einzufordern und voranzutreiben, damit diese Maßnahmen zumindest in Teilbereichen langfristig überflüssig werden.

Das dritte wesentliche Ziel, das es in der Offenen Behindertenarbeit umzusetzen gilt, ist **Selbstbestimmung**. Selbstbestimmung bedeutet autonome Lebensgestaltung. Dies gilt auch für Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Allerdings braucht diese Zielgruppe je nach Bedarf unterschiedliche Unterstützung und Hilfe.

## 2. Handlungsfelder der OBA

Aus dem umfassenden Ansatz der Offenen Behindertenarbeit haben sich vielfältig gestaltete Ausdrucksformen entwickelt. Sie werden im folgenden unter 2.1. - 2.4. als „Handlungsfelder der OBA“ bezeichnet und treten in der Realität selten so abgetrennt voneinander auf. Häufig nehmen Dienste der Offenen Behindertenarbeit Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern wahr. Auch lassen sich diese Handlungsbereiche in der Praxis nicht so klar voneinander abgrenzen, wie es in dieser Konzeption eher idealtypisch dargestellt ist. So ist z.B. Beratung (2.1.) auch in Arbeitsgebieten wie Begleitetem Wohnen (2.4.) oder Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen (2.3.) nicht wegzudenken. Ein anderes Beispiel ist die Vernetzung von ambulantem Dienst (2.2.) und Begleitetem Wohnen, bei dem ein Dienst - allerdings mit unterschiedlich qualifizierten Mitarbeiter/-innen - sowohl die unterstützende Beratung und Begleitung in allen Wohnungsangelegenheiten als auch konkrete Dienstleistungen bei der Haushaltsführung übernimmt.

### 2.1. Bedürfnisse erkennen und Hilfe anbieten

Behinderung kann im Leben eines Menschen (und seiner Angehörigen) zu einer Vielzahl von Problemen führen. Davon können auch Lebensbereiche betroffen

sein, in denen Menschen normalerweise nicht der Hilfe sozialer Einrichtungen bedürfen, z. B. bei der Urlaubsplanung, der Freizeitgestaltung oder bei der Wohnungssuche.

Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige kommen entweder aufgrund eines ganz konkreten Anliegens in die Beratung (z.B. Freizeitteilnahme, Inanspruchnahme von Pflegeleistungen etc.), wobei sich im Kontakt ggf. eine Reihe anderer Fragestellungen ergeben, oder mit eher diffusen Anfragen und Anliegen. Dann gilt es gemeinsam zu erarbeiten, welche konkreten Probleme anstehen. Themenbereiche der Beratung können sein:

- Umgang mit der eigenen Behinderung
- Beratung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven
- Beziehungsprobleme / familiäre Konflikte / Probleme im sozialen Umfeld
- Sinn- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Krisenintervention
- sozialrechtliche Fragen (berufliche Rehabilitation, Pflegeversicherung, Schwerbehindertengesetz, BSHG etc.)

Je nach Ausbildung der Mitarbeiter/-innen und Schwerpunktsetzung leisten OBA-Dienste entweder selbst fundierte Beratung oder verweisen auf andere Institutionen. OBA-Dienste verstehen sich immer auch als Anlauf- und Vermittlungsstellen, die einen guten Überblick über sonstige Angebote der Behindertenhilfe in ihrer jeweiligen Region haben und daher gezielt weitervermitteln können.

Keines der beschriebenen Handlungsfelder kommt ohne ein gewisses Maß an Beratung aus und lässt sich klar davon abgrenzen. Gerade deshalb ist aber an die Mitarbeiter/-innen in der Offenen Behindertenarbeit besonders die Anforderung gestellt, zu erkennen, wenn Problematiken auftauchen oder angesprochen werden, die den Rahmen einer ambulanten Betreuung oder eines Freizeitclubs sprengen und in einem gesondert vereinbarten Beratungskontakt abzuklären sind. Gegebenenfalls wird auf geeignetere Stellen verwiesen.

Als besonders wichtiges Prinzip in der beratenden Arbeit der OBA-Dienste ist die Stärkung der Eigenverantwortung und des Selbstbewusstseins der Menschen mit Behinderung zu fördern, da diese im Laufe ihres Lebens oft Entmündigung und Bevormundung erfahren.

## 2.2. Ambulante Hilfe als bezahlte Dienstleistung

Menschen mit Behinderung sind - je nach Behinderungsart und Schwere - in unterschiedlichster Weise auf Hilfe angewiesen. Sie haben Anspruch auf geeignete, bedarfsgerechte Unterstützung. Häufig übernehmen Eltern und andere Familienangehörige die notwendige Pflege und Betreuung. Eine wichtige Aufgabe der OBA-Dienste ist die Unterstützung und Entlastung der betreuenden Angehörigen, um sie vor Überforderung zu schützen.

Ebenso muss es alleinlebenden Menschen mit einem hohen Bedarf an Pflege, hauswirtschaftlicher und sonstiger Hilfe möglich sein, ihren individuellen Vorstellungen gemäß im eigenen Zuhause zu leben.

Durch die Richtlinie zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit vom 1. Juli 1988 werden Beratungs- und Betreuungsdienste bezuschusst, die unter anderem auch Familien mit behinderten Angehörigen entlasten und Alleinlebende mit einer Behinderung unterstützen. Die Hilfen beinhalten „ambulante Rehabilitation, Pflege und Betreuung sowie hauswirtschaftliche Versorgung der schwer und schwerst körperlich und geistig behinderten, sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen.“

Die ambulanten und familienentlastenden Dienste bieten zur Unterstützung ein breites Spektrum an Hilfsmöglichkeiten an. Der Bogen spannt sich von der Begleitung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft über „Sitter“- und Begleitdienste bis hin zur hauswirtschaftlichen Versorgung und zur intensiven Rund-um-die-Uhr-Pflege oder zu umfassenden Assistenzdiensten für körperbehinderte Menschen. Im Vordergrund steht jeweils das individuelle Bedürfnis des Einzelnen oder der Familie. Die Hilfe soll ganzheitlich orientiert sein und ist unabhängig von Alter und Behinderungsart.

Ehrenamtliche Arbeit reicht hier nicht mehr aus. Familien oder alleinlebende Menschen mit Behinderung benötigen professionelle Dienstleistungen, die in der Regel entsprechend zu vergüten sind.

## 2.3. Lern-Räume für Begegnung und Annahme

Die evangelische „Offene Behindertenarbeit“ - damals noch nicht so bezeichnet - nahm in den 60er Jahren ihren Anfang in der Evangelischen Jugend, indem in bestehenden Jugendgruppen der Versuch unternommen wurde, behinderte Kinder und Jugendliche zu integrieren. Nach und nach etablierten sich bei den Jugendwerken und schließlich auch bei den Diakonischen Werken - oft in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden - Gruppen, Urlaubsgemeinschaften, Clubs etc. für Behinderte und Nichtbehinderte. Daraus entwickelten sich eigene integrative Angebote, da die Nachfrage seitens behinderter Menschen immer größer wurde.

Diese reichen von offenen Treffs, Clubs, Selbsthilfegruppen, Freizeit- und Interessengruppen über Ferienfreizeiten mit oder ohne speziellem Schwerpunkt (wie z.B. Erlebnispädagogik, Kultur, Begegnung, Sport, Erholung) bis hin zu Vorträgen, Kursen und mehrtägigen Bildungsangeboten. Allen gemeinsam ist der Anspruch, im Freizeitbereich Begegnungsräume zu schaffen, welche die Ausgrenzung behinderter Menschen abbauen sollen.

In den Freizeit- und Begegnungsangeboten, der sogenannten „traditionellen“ OBA, ist die Basis der Begegnung kein professionelles Betreuer/-in-Betreuten-Verhältnis, sondern ein Zusammentreffen von Menschen zwecks gemeinsamer Freizeitgestaltung. Diese Angebote zeichnen sich in der Regel durch ein hohes Maß an Mitbestimmung seitens der behinderten und nichtbehinderten Teilnehmer/-innen aus. Weiterhin hat die Ehrenamtlichkeit in dieser Arbeit einen ganz besonderen Stellenwert: Diese OBA-Dienste werden meist von einer Vielzahl nichtbehinderter und behinderter Helfer/-innen getragen und ausgestaltet. Hierbei ist aber zu beachten, dass nicht jede/-r nichtbehinderte Teilnehmer/-in automatisch „Ehrenamtliche/-r“ ist allein aufgrund der Tatsache, dass er/sie an Angeboten mit Menschen mit Behinderung teilnimmt. Eine solche Auffassung würde den Menschen mit Behinderung per se zum „Objekt“ einer irgendwie gearteten Arbeit machen und den Aspekt der gleichwertigen Beziehung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung völlig außer acht lassen. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten zur Begegnung zu schaffen, bei welchen beide gemeinsame Erfahrungen machen und voneinander lernen können. Die Besonderheit einer Offenen Behindertenarbeit, die nur auf Freiwilligkeit beruht, ist die, dass das WIE einer Beziehung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung in keiner Weise durch Rollen vorher definiert ist. Dies setzt die Bereitschaft aller Beteiligten voraus, sich darüber zu verständigen: Wie wirkt sich die Behinderung aus? Wozu braucht jemand Hilfe? Wie viel Selbständigkeit bringt der behinderte Mensch ein? Und es regt bei Nichtbehinderten u. U. eine Auseinandersetzung mit Fragen an wie: Was ist meine Motivation zum Helfen? Wie viel will ich für jemanden tun? In welchen Situationen bin ich allzu bereit, ihm Dinge abzunehmen? Wo sind meine Grenzen? Auf welcher Basis steht meine persönliche Begegnung mit diesem behinderten Menschen?

All diese Fragen sind „Beziehungsfragen“. Sie tauchen jenseits professioneller Helfer/-innenbeziehungen auf. Ihnen gebührt innerhalb der Freizeit- und Begegnungsarbeit ein eigener Raum - z.B. in Gesprächskreisen, Seminaren etc., aber auch in vermittelnden Gesprächen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmer/-innen. Am Umgang mit diesen Fragen bemisst sich, inwieweit es uns gelingt, den behinderten Menschen als Gegenüber ernst zu nehmen und echte Begegnung unter gleichwertigen und gleichberechtigten Menschen zuzulassen.



## 2.4. Verselbständigung zu Ende gedacht: begleitete und betreute Wohnformen

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf ein differenziertes und individualisiertes Wohn- und Betreuungsangebot. Wie bei anderen jungen Menschen auch sollte es für Menschen mit einer Behinderung möglich sein, das Elternhaus zu verlassen. Beim Tod der Eltern sollte eine Heimunterbringung nicht die einzige Möglichkeit sein.

Wohnen bedeutet für alle Menschen nicht nur, dass sie eine Unterkunft haben, versorgt und gepflegt sind, sondern es bedeutet Privatheit, Geborgenheit, Rückzugsmöglichkeit, Selbständigkeit und die eigene Entscheidungsfreiheit, ob Kontakte nach außen stattfinden oder nicht. Normalität entsteht dann, wenn jede/-r entscheiden kann, wo und wie er/sie leben möchte, egal, wie viel Hilfe und Unterstützung dazu notwendig ist.

Um dies Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, müssen umfassende Hilfen zur Verfügung stehen. Jede/-r sollte die Möglichkeit haben, die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, die er für die Gestaltung des eigenen Lebens benötigt. Diese Hilfen müssen alle Arten der Unterstützung beinhalten und die individuellen Interessen, Behinderungs- und Selbständigkeitsgrade und die jeweilige Altersstufe berücksichtigen. Dazu gehören: Hilfen im lebenspraktischen, psychosozialen und pflegerischen Bereich, bei der Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie im Umgang mit Ämtern und anderen offiziellen Stellen. Hierbei ist es nicht notwendig, dass ein Fachdienst alle anfallenden Hilfen ausführt, sondern eine Vernetzung der Angebote vor Ort stattfindet.

Das Ziel des Begleiteten Wohnens ist die Verselbständigung der Menschen mit einer Behinderung. Vorhandene Fähigkeiten werden aktiviert und erweitert. Voraussetzung ist der konkrete Wunsch und die Fähigkeit, ein selbständigeres und selbstverantwortlicheres Leben außerhalb eines Heimes oder der Familie zu führen.

Als mögliche Formen des Begleiteten Wohnens für Menschen mit einer Behinderung sind im folgenden denkbar: Einzelwohnen, Paarwohnen, Zweier- oder Mehrpersonenwohngemeinschaften sowie Wohngemeinschaften für Menschen mit und ohne Behinderung.

Bezüglich der räumlichen Bedingungen müssen die Wohnungen den persönlichen Bedürfnissen und dem Lebensstandard der Durchschnittsbevölkerung entsprechen. Viele Menschen mit Körperbehinderungen sind darauf angewiesen, dass sie behindertengerechte oder wenigstens behindertenfreundliche Bedingungen vorfinden. Diese sind jedoch immer noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Wichtiger Bestandteil der Unterstützung im Begleiteten Wohnen ist die Integration in das soziale Umfeld (Kirchengemeinde, Sportvereine, VHS usw.).

### 3. Rechtliche Grundlagen und finanzielle Probleme

Ambulanten und offenen Hilfsangeboten räumt der Gesetzgeber grundsätzlich Vorrang vor Hilfen in teilstationären und stationären Einrichtungen ein. Sowohl in den §§ 3 und 3a (Vorrang der offenen Hilfe) im Bundessozialhilfegesetz als auch im § 3 (Vorrang der häuslichen Pflege) des Pflegeversicherungsgesetzes kommt dies deutlich zum Ausdruck. Zudem ergibt sich aus dem Inhalt des § 39 BSHG, dass ambulante und offene Hilfen besonders geeignet sind, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Zur Finanzierung von Angeboten der Offenen Behindertenarbeit kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Richtlinien zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit vom 01.07.1988 für regionale und überregionale Beratungsdienste;
- Richtlinien zur Förderung von Begegnungs-, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Behinderte vom 18.08.1989;
- Finanzierung von Pflegediensten für behinderte Menschen über die einschlägigen Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes;
- Finanzierung von Betreuungsdiensten für behinderte Menschen über Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG.

Trotz oder wegen der Vielzahl der Finanzierungsmöglichkeiten ist die Finanzsituation vieler Dienste der Offenen Behindertenarbeit kritisch. Die große Mehrheit der Dienste der Offenen Behindertenarbeit wird über die beiden staatlichen Richtlinien finanziert. Neben den staatlichen Personal- und Maßnahmezuschüssen sind dabei zusätzlich Zuschüsse der örtlichen Sozialhilfeträger, die Beiträge der behinderten Menschen und gegebenenfalls Einnahmen aus der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften werden von den Trägern der Dienste bei beiden Richtlinien erhebliche Eigenmittel gefordert. Ambulante und offene Angebote werden somit sowohl im Hinblick auf die Refinanzierbarkeit als auch auf den zu erbringenden Verwaltungsaufwand in Form von Verwendungsnachweisen schlechter gestellt als teilstationäre und stationäre Hilfeformen. Dies hat zur Folge, dass der Auf- und Ausbau von Diensten der Offenen Behindertenarbeit seit Jahren stockt und damit der rechtliche Vorrang der offenen Hilfen de facto unterlaufen wird.

Eine weitere Problematik für die Offene Behindertenarbeit in Bayern erwuchs aus der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes. Die Einführung der Richtlinie zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit im Jahre 1988 hatte das Ziel, ein

ambulantes Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung aufzubauen. Dabei wurden bewusst neben den existierenden ambulanten pflegerischen Diensten für alte pflegebedürftige Menschen die neuen Dienste der Offenen Behindertenarbeit geschaffen, um den umfassenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf von behinderten Menschen und ihren Familien abdecken zu können. Im Sinne dieses ganzheitlichen Hilfeinsatzes erbrachten und erbringen viele Dienste der Offenen Behindertenarbeit auch pflegerische Leistungen. Bei der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes drohte zunächst die Gefahr, dass behinderte Menschen von Leistungen dieses Gesetzes weitgehend ausgeschlossen wurden, wenn sie weiterhin von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe versorgt werden wollten. Unter anderem aufgrund der Forderungen der Betroffenen und der Wohlfahrtsverbände wurden bei der Novellierung des SGB XI deshalb auch Heilerziehungspfleger als Fachkräfte im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes anerkannt für solche ambulanten Dienste, die überwiegend behinderte Menschen versorgen. Dieser Erfolg für die Betroffenen auf der Bundesebene führte jedoch zu erheblichen Problemen bei der Anwendung der 'Bayerischen Richtlinie zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit'. Jene Dienste der Offenen Behindertenarbeit, welche sich als Pflegedienste im Sinne des SGB XI anerkennen haben lassen, um auch künftig ein umfassendes Leistungsangebot für die Betroffenen aufrecht erhalten zu können, sehen sich jetzt erheblichen bürokratischen und rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt. Die aus dem SGB XI erzielten Einnahmen sind "förderschädlich" für die staatlichen Zuschüsse. Die Dienste müssen diese Einnahmen genau ausweisen und bestimmten geförderten Fachdiensten zuordnen. Im Förderverfahren werden diese Einnahmen mit den Zuschüssen verrechnet. Damit verschlechtert sich die Finanzsituation für diese Dienste im Vergleich zu früher, als die Einnahmen aus dem SGB V zwar ebenfalls ausgewiesen werden mussten, nicht jedoch automatisch zu einer Reduzierung der staatlichen Förderzuschüsse führten.

Diese neue Situation ist insofern problematisch, da dadurch den Diensten eine wichtige Einnahmegrundlage verlorengegangen ist und die staatlichen und kommunalen Zuschüsse in der Regel seit Jahren nicht erhöht wurden. Die Folge ist eine zunehmend unsichere Finanzsituation der Dienste.

Es bleibt also die paradoxe Situation zu beklagen, dass sich die Lage der ambulanten Dienste für behinderte Menschen in Bayern trotz der Novellierung des Pflegeversicherungsgesetzes verschlechtert hat. Gleichzeitig wird durch die zwangsweise Trennung von Pflege- und Eingliederungsleistungen der ganzheitliche Ansatz der Hilfeerbringung, welcher im stationären Bereich durch die Regelungen des § 43a SGB XI gesichert wurde, in der ambulanten Arbeit zerstört.

Aufgrund der Sparpolitik werden zudem die staatlichen Zuschüsse für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen immer weiter reduziert.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1. Einzugsgebiet und Zielgruppen

Die Zuständigkeiten der einzelnen Dienste richten sich nach dem Bedarf und den vorhandenen Versorgungsstrukturen in der jeweiligen Region. In Kooperationsvereinbarungen mit anderen Diensten werden Aufgabenschwerpunkte und Versorgungsgebiete definiert, um eine möglichst flächendeckende und alle Behinderungsarten erfassende Versorgung mit ambulanten und offenen Angeboten zu gewährleisten.

In der Regel gelten Stadt und/oder Landkreis als Einzugsgebiet. Überregionale Dienste sind meist zuständig für bestimmte Aufgaben (z.B. Arbeit mit Geschwisterkindern behinderter Kinder) oder für spezielle Behinderungsarten (z.B. Aphasie, Gehörlosigkeit, Multiple Sklerose).

Zielgruppe der OBA sind grundsätzlich Menschen mit Behinderung jeglichen Alters. Auch bei der Art der Behinderung oder chronischen Erkrankung gibt es keine Einschränkungen. Bei den Diensten im Freizeit- und Begegnungsbereich sind auch Nichtbehinderte ausdrücklich als Zielgruppe benannt.

### 4.2. Organisationsform

Die Dienste der Offenen Behindertenarbeit sind angegliedert an Bezirksstellen der Diakonischen Werke, an Geschäftsstellen der Evangelischen Jugend und vielfach auch Teil des Angebotes von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Häufig werden sie auch von eigens gegründeten Vereinen betrieben.

### 4.3. Personal

Eine außerordentlich wichtige Rolle nehmen ehrenamtlich Helfende und Mitarbeitende ein. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, sie für die Offene Behindertenarbeit zu gewinnen, anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen.

Je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung des einzelnen Dienstes ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Ausbildung des Personals. In der Regel verfügen OBA-Dienste über Mitarbeiter/-innen mit folgenden Qualifikationen:

- Leitung      Diplomsozialpädagogen/-innen (FH)  
                    Diplompädagogen/-innen

- Fachkräfte Heilerziehungspfleger/-innen  
Erzieher/-innen  
Krankenschwester/-pfleger  
Altenpfleger/-innen
- sonstige ungelernte Kräfte
- Betreuungskräfte Zivildienstleistende  
Praktikanten/-innen  
etc.

In einigen Einrichtungen bringen Pfarrer/-innen und Diakone ihre theologischen, seelsorgerischen und sozialpädagogischen Qualifikationen in diese kirchlich-diakonische Arbeit ein.

Hinzu kommt Verwaltungspersonal für Büroarbeiten und Telefondienst.

#### 4.4. räumliche Ausstattung

Die OBA-Dienste benötigen für ihre Arbeit eigene, in der Regel barrierefreie Büroräume. Je nach Ausprägung des Dienstes und Möglichkeiten vor Ort verfügen sie außerdem über Räumlichkeiten für Gruppenarbeit.

## 5. Kooperation mit anderen Einrichtungen, Diensten und Personen

### 5.1. Kooperation mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/-innen

Viele Menschen mit Behinderungen bleiben lebenslang stark an ihre Herkunftsfamilie gebunden. Eine Ablösung von der Familie findet, anders als bei den meisten nichtbehinderten Menschen, oft später, nur teilweise oder auch gar nicht statt. Bedingt durch die Behinderung und die stärkere Abhängigkeit ist die Eltern-Kind-Beziehung in der Regel intensiver und enger als in Familien ohne behinderte Angehörige. Daher sind die Angehörigen für die Mitarbeiter/-innen der Offenen Behindertenarbeit wichtige Ansprech- und Kooperationspartner.

Wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder diese beim erwachsenen „Kind“ nicht mehr so stark Verantwortung übernehmen wollen oder können, treten in manchen Angelegenheiten gesetzliche Betreuer/-innen an Elternstelle.

Auftrag der OBA ist es, das Ziel möglichst weitgehender Selbstbestimmung des behinderten Menschen nicht aus den Augen zu verlieren, aber dennoch die Angehörigen als u. U. rechtlich Verantwortliche, als engste Vertraute und – dies insbesondere bei Schwerbehinderten – als „Expert/-innen“ in Fragen der Behinderung der Betroffenen zu respektieren und einzubinden. Dies beginnt oft schon mit der Frage, mit wem der Erstkontakt gesucht wird: mit dem Behinderten selbst oder mit den Eltern? Wünschenswert ist, dass bei Gesprächen, die den behinderten Menschen und seine Familie betreffen, wenn möglich immer alle Beteiligten einbezogen werden. Manchmal ist es erforderlich, dass Angehörige bei Aktivitäten anfangs direkt mit einbezogen werden, um einen Übergang zu schaffen, im Laufe dessen sowohl der Behinderte als auch die Angehörigen Vertrauen in die Institution aufbauen. Manche Dienste bieten auch Angehörigen im Rahmen von Elternabenden, Informationsveranstaltungen oder Festen die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen oder zu halten und sich über die Einrichtung zu informieren.

Es gibt bei einigen OBA-Diensten auch Angehörigengruppen, die das Ziel haben, den Angehörigen psychische Entlastung von der oft aufwendigen Pflege und Sorge zu geben, sie zu ermutigen, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Ein wesentlicher Bereich in der Kooperation mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/-innen besteht in Beratung, Gesprächen und Absprachen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bei Familienangehörigen muss u. U. zunächst die Aufklärung über Hilfemöglichkeiten zur Familienentlastung, Ansprüche auf finanzielle Leistungen und gegebenenfalls begleitete oder betreute Wohnformen für behinderte Menschen im Vordergrund stehen. Bei den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern geht es in der Zusammenarbeit meist eher darum, entsprechende Schritte in Absprache mit den Betroffenen zu planen und durchzuführen.

## 5.2. Kooperation mit stationären und teilstationären Einrichtungen

Die OBA-Dienste sind grundsätzlich auf eine funktionierende Kooperation mit (teil-)stationären Einrichtungen angewiesen, da ein Teil der Klient/-innen in Heimen wohnt, in Werkstätten für Behinderte arbeitet oder Tagesstätten besucht. Oft muss der (Erst-)Kontakt über betreuende Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen angeknüpft oder gehalten werden, da die behinderten Menschen sich z.B. selbst keinen Zugang zu Informationen verschaffen können, nur über eine Vertrauensperson Schritte nach außen wagen oder weil aufgrund der Behinderung (besonders bei geistig Behinderten oder starker Sprachbehinderung) eine vermittelnde Person erforderlich ist, um das Angebot der OBA in Anspruch zu nehmen.

In der Kooperation ist es von entscheidender Bedeutung, dass die OBA von beiden Seiten als ergänzendes Angebot zur (teil-)stationären Einrichtung verstanden wird.

Ergänzung ist die OBA vor allem dann, wenn für den behinderten Menschen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer stationären Unterbringung außer Frage steht, in Teilbereichen wie etwa der Freizeitgestaltung jedoch ein Heraustreten aus dem Lebenszusammenhang des Heimes förderlich und vom Behinderten selbst erwünscht ist.

Die OBA hat aber gegebenenfalls auch die Funktion einer „Schwelleneinrichtung“ zum Leben außerhalb einer Einrichtung. Dies ist besonders relevant z.B. bei den Diensten, die ihre Schwerpunkte in der Beratung und im Begleiteten Wohnen haben. (Dabei können auch die Freizeit- und Bildungsangebote vorbereitend wirken für ein Leben in größerer Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, besonders wenn die behinderten Teilnehmer/-innen intensiv in die Planung und Durchführung mit einbezogen werden). Der Kontakt zur OBA kann u. U. darin münden, dass ein Bewohner aus der Wohneinrichtung auszieht und - unterstützt durch OBA-Mitarbeiter/-innen - Schritte in ein selbständiges Leben wagt. Hier ist eine besonders intensive Zusammenarbeit zwischen Heim und OBA notwendig, um im Sinne einer weitest gehenden Selbstbestimmung des behinderten Menschen zu handeln.

Voraussetzung für Kooperation ist die beiderseitige Kenntnis der Strukturen innerhalb der Einrichtungen (Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten etc.). Dies bedeutet konkret:

- funktionierender Informationsfluss zwischen OBA und stationärer Einrichtung
- regelmäßige Kontaktpflege (persönliche Gespräche zwischen den Mitarbeiter/-innen)
- organisatorische Absprachen
- personenbezogene Absprachen
- ggf. gemeinsame Aktionen.

Unter den genannten Bedingungen ist es möglich, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen OBA und stationären Einrichtungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen gelingt.

### 5.3. Kooperation mit anderen Beratungs- und Betreuungsstellen

Die Offene Behindertenarbeit in der Diakonie hat grundsätzlich ein breites Angebot für Menschen mit Behinderung, Angehörige/Betreuer/-innen sowie nicht-behinderte interessierte Menschen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Betreuungs- und Beratungsstellen bedeutet auch das Eingestehen, nicht alles leisten zu können, und sollte vor Ort immer wahrgenommen werden. Jede Institution hat auf Grund

ihrer Satzung und Konzeption unterschiedliche Möglichkeiten. Die Verbindung dieser Möglichkeiten birgt ein breitgefächertes Angebot für Menschen mit Behinderung, um ihr Leben selbstbestimmt und so normal wie möglich zu gestalten.

Aufgabe der Mitarbeiter/-innen in der OBA ist es daher, an andere Stellen kompetent weiterzuverweisen. Ebenso wichtig ist, dass andere Träger genauso verfahren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Informationen über die Angebote der einzelnen Organisation weitergeleitet werden und eine größtmögliche Transparenz besteht.

Diese Art der Zusammenarbeit und Abgrenzung der jeweiligen Arbeitsgebiete braucht einen regelmäßigen Austausch und findet in der Regel in Gremien wie regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen statt. Sie kann anhand von Verträgen oder Vereinbarungen auf eine breitere Basis gestellt werden und ist Voraussetzung für die Schaffung einer größeren Lobby im Interesse von Menschen mit Behinderung.

Kooperiert wird unter anderem mit

- OBA-Diensten anderer Träger
- Sozialstationen
- Beratungsstellen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege
- Behindertenfahrdiensten
- Bildungseinrichtungen
- Selbsthilfegruppen.

#### 5.4. Kooperation mit sonstigen Stellen

Eine Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden sowie Kranken- und Pflegekasernen ist für den Bereich der OBA unerlässlich. Um für die Arbeit vor Ort finanzielle Mittel zu erhalten, ist es wichtig, immer wieder in Verhandlungen und Gesprächen die Grundzüge und Konzeptionen der Arbeit darzustellen und den Bedarf an den einzelnen Angeboten sichtbar zu machen.

In einzelnen Teilbereichen, zum Beispiel Eingliederungshilfe oder Leistungen aus der Pflege-/Krankenversicherung, muss intensiv mit den jeweiligen Sachbearbeiter/-innen zusammengearbeitet werden, um den Betroffenen zu helfen, Ansprüche durchzusetzen und um Entscheidungen „am grünen Tisch“ entgegenzuwirken.



## 6. Einbindung in Kirche und Diakonie

Die Einrichtungen der Offenen Behindertenarbeit sind über ihre Träger Mitglieder im Diakonischen Werk Bayern und zugleich in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Behindertenhilfe in Bayern. Unter dem Dach des Diakonischen Werkes Bayern trifft sich der Arbeitskreis ambulante Betreuungsformen. In diesem ca. zweimal jährlich stattfindenden Gremium sind diejenigen Vertreter/-innen der OBA organisiert, die in den Bereichen Beratung, ambulante Dienste und Begleitetes Wohnen tätig sind.

Es ist kein Zufall, dass diejenigen OBA-Einrichtungen, die sich vorwiegend in den Bereichen Freizeit, Bildung und Begegnung engagieren, nicht schwerpunktmäßig beim DW Bayern organisiert sind, sondern im Rahmen der Evangelischen Jugendsozialarbeit Bayern e. V. (EJSA). Dies hängt mit der geschichtlichen Entwicklung der OBA aus der Evangelischen Jugend zusammen. Die OBA-Dienste sind im sogenannten „Beirat Offene Behindertenarbeit“ zusammengefasst, der ein Arbeitsausschuss des Vorstandes und des Kuratoriums der EJSA ist. Es existiert eine eigene Ordnung dieses Beirates, die nähere Zuständigkeiten regelt. Der Beirat trifft sich zweimal jährlich zum fachlichen Austausch.

Für die tägliche Arbeit unerlässlich ist ein enger Bezug zur Kirchengemeinde. Ziel der OBA ist es, sowohl ein Angebot für die behinderten Menschen in den Gemeinden zu machen als auch die Gemeinde beim Aufbau eigener Angebote für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Auch viele ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der OBA-Dienste stammen aus dem kirchlichen Umfeld. Gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen und Gottesdienste sowie Kooperation in Raumfragen sind Möglichkeiten, auch nach außen deutlich zu machen, dass Kirche und Diakonie gemeinsam Menschen in schwierigen Lebenssituationen Halt und Unterstützung geben.

## 7. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit der Offenen Behindertenarbeit hat zum einen das Ziel, die Angebote wie Beratung, ambulante Dienste, Freizeit- und Bildungsangebote und Begleitetes Wohnen den jeweiligen Zielgruppen bekannt zu machen. Dies erfolgt häufig (aber nicht ausschließlich) im Rahmen der Kooperation mit stationären und teilstationären Einrichtungen oder einschlägigen Beratungs- und Betreuungsdiensten. Weitergabe oder Versand von Informationsmaterial, Plakate, Infoveranstaltungen, Rundbriefe, Kontakte zu Rundfunk und Presse usw. sind Mittel, die hier vorwiegend eingesetzt werden. Zur Öffentlichkeitsarbeit „in eigener Sache“

ist auch gezieltes Spendenmarketing zu zählen, um Mittel für die OBA zu gewinnen.

Daneben ist es immer auch Aufgabe der OBA, die Situation der Menschen mit Behinderung, ihre Probleme und Forderungen, aber auch ihre oft unterschätzten Möglichkeiten und Fähigkeiten in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Dabei darf die Offene Behindertenarbeit nicht nur die oft notwendige anwaltschaftliche Funktion für Menschen mit Behinderung wahrnehmen. Vielmehr sollen die Betroffenen befähigt und unterstützt werden, als „Expert/-innen in eigener Sache“ Themen und Anliegen mittels Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Infomaterial, Seminaren, Aktionen und Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Podiumsdiskussionen etc. einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

## 8. Dienste der Offenen Behindertenarbeit der Diakonie in Bayern

<p>Familientlastungsdienst Gemeinsam Leben Lernen e.V. Blutenburgstraße 61 80636 München <i>Telefon: 089/ 123 9905 0</i> <i>Telefax: 089/ 123 9905 8</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Birkerstraße 19 80636 München <i>Telefon: 089/ 12396 118</i> <i>Telefax: 089/ 12396 160</i></p>
<p>EpilepsieBeratung Nymphenburger Straße 119 b 80636 München <i>Telefon: 089/ 126618 12</i> <i>Telefax: 089/ 126618 18</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München Blutenburgstraße 71 80636 München <i>Telefon: 089/ 126611 0</i> <i>Telefax: 089/ 126611 59</i></p>
<p>Fördergemeinschaft Cunit e.V. Gert Gruber Nadistrasse 26 80809 München <i>Telefon: 089/ 351 83 62</i> <i>Telefax: 089/ 351 83 62</i></p>	<p>Begleitetes Wohnen Heilpädagogisches Centrum Augustinum Rainfarnstr. 44 80933 München <i>Telefon: 089/ 3135752</i> <i>Telefax: 089/ 3135699</i></p>
<p>Freizeit- und Integrationsbereich Evang. Jugendwerk Im Annahof 4 86150 Augsburg <i>Telefon: 0821/ 344 38 38</i> <i>Telefax: 0821/ 344 38 98</i></p>	<p>Beratung und sozialpflegerische Betreuung von Körper-, Sinnesbehinderten und chronisch Kranken Diakonisches Werk Donau-Ries e.V. 86720 Nördlingen Baldinger Straße 38 <i>Telefon: 09081/ 6605</i> <i>Telefax:</i></p>
<p>Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V. Langau 1 86989 Steingaden/Obb. <i>Telefon: 08861/ 91020</i> <i>Telefax: 08861/ 910 228</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit Diakonisches Werk Traunstein Geschäftsstelle Crailsheimstr. 8a  83278 Traunstein <i>Telefon: (0861) 98 98 0</i> <i>Telefax: (0861) 98 98 123</i></p>

<p>Projekt Brügg'nbauer  Evang. Jugendwerk Nürnberg  Burgstr. 1-3, 90403 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 214 2341 Brügg'nbauer</i>  <i>Telefax 0911/ 214 2302</i>  <i>Telefon: 0911/ 214 2349 OBA</i>  <i>Telefax: 0911/ 214 2345</i></p>	<p>OBA Nürnberg der Evang. Jugend  Kreuzerstr. 5, 90439 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 61 92 06</i>  <i>Telefax: 0911/ 65 88 068</i></p>
<p>Blinden- und Sehbehindertenseelsorge  i. d. Evang.-Luth. Kirche i. B.  Egidienplatz 29  90403 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 214 2222</i>  <i>Telefax: 0911/ 214 2220</i></p>	<p>Gehörlosenseelsorge der  Evang.-Luth. Kirche i. B.  Narzissenweg 26  90451 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 649 40 85</i>  <i>Telefax: 0911/ 649 26 63</i></p>
<p>Integrative Sportarbeit Nürnberg  Amt für Evang. Jugendarbeit Nürnberg  Hummelsteiner Weg 100  90459 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 43 04 0</i>  <i>Telefax: 0911/ 43 04 295</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit  Amt für Gemeindedienst  Sperberstr. 70  90461 Nürnberg  <i>Telefon: 0911/ 43 16 0</i>  <i>Telefax: 0911/ 43 16 101</i></p>
<p>Familienentlastungsdienst des  Wichernhauses Altdorf  Rummelsberger Anstalten  Silbergasse 2  90518 Altdorf  <i>Telefon: 09187/ 60137</i>  <i>Telefax: 09187/ 60106</i></p>	<p>Begleitetes Wohnen für junge Erwachsene  Berufsbildungswerk Wichernhaus  Rummelsberger Anstalten  Rummelsberg 74  90592 Schwarzenbruck  <i>Telefon: 09128/ 503906</i>  <i>Telefax: 09128/ 503717</i></p>
<p>Offene Behindertenarbeit  Diakonisches Werk Fürth  Ottostr. 5  90762 Fürth  <i>Telefon: 0911/ 74933 23</i>  <i>Telefax: 0911/ 74933 50</i></p>	<p>Familienentlastungsdienst  und Offene Behindertenarbeit Roth  Diakonie Neuendettelsau  Münchener Straße 33  91154 Roth  <i>Telefon: 09171/ 950 200</i>  <i>Telefax: 09171/ 950 222</i></p>

<p>Familientlastungsdienst Auhof Rummelsberger Anstalten Holzgartenstr. 2 91161 Hilpoltstein <i>Telefon: 09174/ 2311</i> <i>Telefax: 09174/ 99 216</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit Ansbach Diakonie Neuendettelsau Heilig-Kreuz-Str. 2-4 91522 Ansbach <i>Telefon: 0981/ 95935</i> <i>Telefax: 0981/ 14928</i></p>
<p>Offene Behindertenarbeit Diakonisches Werk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen Adlerstraße 1 91572 Bechhofen <i>Telefon: 09822/ 7298</i> <i>Telefax: ---</i></p>	<p>Familientlastungsdienst Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e.V. Dr. Klug-Straße 24a 92224 Amberg <i>Telefon: 09621/ 64555 oder 73600</i> <i>Telefax: 09621/ 65432</i></p>
<p>Familientlastender Dienst Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Stadt und Landkreis Hof e.V. Am Lindenbühl 10 95032 Hof <i>Telefon: 09281/ 7552 0</i> <i>Telefax: 09281/ 54193</i></p>	<p>Familientlastender Dienst Diakonisches Werk Bayreuth Verein Hilfe für das behinderte Kind e.V. Geschwister-Scholl-Platz 2 95445 Bayreuth <i>Telefon: 0921/ 48578</i> <i>Telefax: 0921/ 480710</i></p> <p>Begleitetes Wohnen Diakonisches Werk Bayreuth Verein Hilfe für das behinderte Kind e.V. Kirchplatz 5 95444 Bayreuth <i>Telefon: 0921/ 7542 29</i> <i>Telefax: 0921/ 7542 30</i></p>
<p>Begleitetes Wohnen Himmelkron Diakonie Neuendettelsau Klosterberg 19 95502 Himmelkron <i>Telefon: 09227/ 79 109</i></p>	<p>Offene Behindertenarbeit Diakonisches Werk Coburg e.V. Goethestr. 11 96450 Coburg <i>Telefon: 09561/ 75645</i> <i>Telefax: 09561/ 95567</i></p> <p>Offene Behindertenarbeit Oberfranken Diakonisches Werk Coburg e.V. Goethestr. 11 96450 Coburg <i>Telefon: 09561/ 75654</i> <i>Telefax: 09561/ 95567</i></p>

<p>Familienentlastender Dienst Kulmbach Diakonisches Werk Kulmbach Huthergasse 8  95326 Kulmbach <i>Telefon: 09221/ 92 92 0</i> <i>Telefax: 09221/ 92 92 44</i></p>	<p>Begleitetes Wohnen Lebenshilfe für Behinderte e.V. Gymnasiumstr. 16 97421 Schweinfurt <i>Telefon: 09721/ 2087 0</i> <i>Telefax: 09721/ 208744</i></p>
<p>Offene Behindertenarbeit Diakonisches Werk Schweinfurt e.V. Gymnasiumstr. 16 97421 Schweinfurt <i>Telefon: 09721/ 2087 166</i> <i>Telefax: 09721/ 2087 120</i></p>	